

Kittendorf, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute ist Kittendorf eine Gemeinde
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Kittendorf:

Vier Frauen und zwei Männer.

Eine Frau und ein Mann starben auf dem Scheiterhaufen.

- 1616 Anna Pantzenhagen / Verbrannt
die Frau des Hans Dietloff.
Sie wurde am 09. November 1616 als „Zauberhexe“ verbrannt.
Anna Pantzenhagen besagte Anna Niendorfs
(Verfahren Gädebehn 1620).
Gerichtsherr war Jochim von Maltzan, Freiherr auf Penzlin
und Kittendorf (Amt Stavenhagen).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 224)
- 1627 Heinrich Stovesand. Verbrannt
Der Mann stand bereits längere Zeit im Gerücht der Gottlosigkeit,
der Hexerei und des verübten Schadenzaubers am Vieh
der Dorfbewohner.
Auf der Grundlage von Zeugenaussagen unter Eid verfügte
die Juristenfakultät Greifswald das gütliche Verhör zu
den Anklagepunkten und Zeugenaussagen.
Sollte der Beschuldigte nicht Erhebliches zu seiner Verteidigung
vorbringen können, sollte ihn der Scharfrichter schrecken.
Falls auch das Schrecken mit der Folter ohne Geständnis blieb,
konnte die „gelinde“ Folter zur Anwendung kommen.
Der Beschuldigte legte ein Geständnis ab.
Ihm wurden zwei Teufel anvertraut und durch diese Teufel
fügte er der Butter Schaden zu.
Gemäß weiterer Belehrung der Fakultät verbrannt.
Heinrich Stovesand besagte die Sassesche, Peter Niemann und
dessen Frau.
Gerichtsherr war Daniel von Gebbe zu Kittendorf
(Amt Stavenhagen).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 432, 432 – 433, 434 – 435)
- 1627 die Frau des Heinrich Stovesand. Haftentlassung
Sie stand bereits längere Zeit im Gerücht der Gottlosigkeit,
der Hexerei und des verübten Schadenzaubers am Vieh
der Dorfbewohner.
Auf der Grundlage von Zeugenaussagen unter Eid verfügte
die Juristenfakultät Greifswald mit Belehrung vom
12. Juni 1627 das gütliche Verhör zu den Anklagepunkten
und Zeugenaussagen.
Sollte die Beschuldigte nicht Erhebliches zu ihrer Verteidigung

vorbringen können, sollte sie durch den Scharfrichter geschreckt werden.
 Bereits mit Schreiben vom 20. Juni 1627 bat der Gerichtsherr die Fakultät um Zustimmung zur Folter.
 Die Fakultät blieb bei ihrem Standpunkt.
 Der Beschuldigten waren nochmals gütlich die Zeugenaussagen vorzuhalten.
 Bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte sie der Scharfrichter schrecken.
 Der Gerichtsherr wandte sich mit Schreiben vom 27. Juni 1627 erneut an die Fakultät.
 Die Beschuldigte legte beim Schrecken mit der Folter kein Geständnis ab, dennoch worden täglich neue Zaubereien bekannt.
 Die Beschuldigte bat um ihre Freilassung und wollte danach sofort das Dorf verlassen.
 Der Gerichtsherr bat erneut um Zustimmung zur Folter.
 Die Fakultät verfügte nun aufgrund der Indizienlage die Entlassung aus der Haft.
 Gerichtsherr war Daniel von Gebbe zu Kittendorf (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 432, 432 – 433, 434 – 435)

-1627 Peter Niemann.

Unbekannt

Er stand bereits längere Zeit im Gerücht der Gottlosigkeit, der Hexerei und des verübten Schadenzaubers am Vieh der Dorfbewohner.
 Peter Niemann wurde von Heinrich Stovesand besagt und inhaftiert.
 Die Juristenfakultät Greifswald verfügte mit ihrer Belehrung vom 22. Juni 1627 das gütliche Verhör zu den Zeugenaussagen.
 Sollte der Beschuldigte nichts Erhebliches zu seiner Verteidigung vorbringen können, sollte ihn der Scharfrichter schrecken.
 Peter Niemann gestand, von Heinrich Stovesand einen Teufel in Gestalt einer grauen Katze erhalten zu haben.
 Die Fakultät stimmte nun der „gelinden“ Folter des Peter Niemann zu.
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
 Gerichtsherr war Daniel von Gebbe zu Kittendorf (Amt Stavenhagen).
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 432 – 433, 434 – 435)

-1627 die Frau des Peter Niemann.

Haftentlassung

Sie stand bereits längere Zeit im Gerücht der Gottlosigkeit, der Hexerei und des verübten Schadenzaubers am Vieh der Dorfbewohner.
 Die Frau des Peter Niemann wurde von Heinrich Stovesand besagt und inhaftiert.
 Die Juristenfakultät Greifswald verfügte mit ihrer Belehrung vom 22. Juni 1627 das gütliche Verhör zu den Zeugenaussagen.
 Sollte sie nichts Erhebliches zu ihrer Verteidigung

vorbringen können, sollte sie der Scharfrichter schrecken.
Der Gerichtsherr wandte sich mit Schreiben vom 27. Juni 1627
erneut an die Fakultät.
Die Beschuldigte legte beim Schrecken mit der Folter
kein Geständnis ab, dennoch worden täglich neue Zaubereien
bekannt.
Der Gerichtsherr bat um Zustimmung zur Folter.
Aufgrund der Indizienlage ordnete die Fakultät mit Belehrung
vom 29. Juni 1627 die Entlassung aus der Haft an.
Gerichtsherr war Daniel von Gebbe zu Kittendorf
(Amt Stavenhagen).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 432 – 433, 434 – 435)

-1627 Frau Sassesche.

Flucht

Sie stand bereits längere Zeit im Gerücht der Gottlosigkeit,
der Hexerei und des verübten Schadenzaubers am Vieh
der Dorfbewohner.
Frau Saaesche wurde von Heinrich Stovesand besagt
und inhaftiert.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte mit ihrer Belehrung
vom 22. Juni 1627 das gütliche Verhör zu den Zeugenaussagen.
Sollte die Beschuldigte nichts Erhebliches zu ihrer Verteidigung
vorbringen können, sollte sie der Scharfrichter schrecken.
Der Gerichtsherr wandte sich mit Schreiben vom 27. Juni 1627
erneut an die Fakultät.
Die Beschuldigte legte beim Schrecken mit der Folter
kein Geständnis ab, dennoch worden täglich neue Zaubereien
bekannt.
Die Beschuldigte entzog sich dem weiteren Verfahren
durch Flucht.
Der Gerichtsherr bat für den Fall der Wiederergreifung
um Zustimmung zur Folter.
Die Fakultät ordnete für den Fall der Wiederergreifung
die Inhaftierung der Sasseschen und ihr gütliches Verhör
zu den Gründen der Flucht sowie den vorliegenden Indizien
hinsichtlich Zauberei an.
Gerichtsherr war Daniel von Gebbe zu Kittendorf
(Amt Stavenhagen).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 432 – 433, 434 – 435)

Quelle:

- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com